

## Verhinderungspflege und Stationäre Kurzzeitpflege

	Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)	Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI)
<b>Voraussetzung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor erstmaliger Verhinderung bereits mindestens 6 Monate bestehende Pflege</li> <li>• Einstufung in einen der Pflegegrade 2 bis 5</li> </ul>	Einstufung in einen der Pflegegrade 2 bis 5
<b>Zweck</b>	Sicherstellung der Pflege bei: Erholungsurlaub, Krankheit oder anderer Hinderungsgründe der privaten Pflegeperson	Sicherstellung der Pflege bei Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche Pflege nicht ausreichend oder nicht möglich ist oder als Übergangslösung im Anschluss an eine stationäre Behandlung
<b>Ort der Pflege</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• in der eigenen Wohnung in einem anderen Haushalt</li> <li>• (teil-) stationär in einer Einrichtung</li> <li>• ambulant in einer Einrichtung (Wohngemeinschaft)</li> </ul>	stationär in Einrichtungen, die Kurzzeitpflege mit der Pflegekasse abrechnen können
<b>Wer kann pflegen?</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Angehörige</li> <li>• Bekannte</li> <li>• Ambulanter Pflegedienst</li> </ul>	stationäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen
<b>Maximale Höhe und Dauer der Leistungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.612,- € für maximal 42 Tage pro Kalender-jahr, unabhängig von der Kurzzeitpflege</li> <li>• unverbrauchte Mittel aus der Kurzzeitpflege können bis zu 806,- € zusätzlich in Anspruch genommen werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1.612,- € für bis zu 8 Wochen pro Kalender-jahr unabhängig von der Verhinderungspflege</li> <li>• unverbrauchte Mittel aus der Verhinderungspflege können bis zu 1.612,- € zusätzlich in Anspruch genommen werden</li> </ul>
<b>Eigenanteil</b>	bei (teil-) stationärer Pflege: Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investition	Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investition

**Hinweis:** Verpflegungs-, Unterbringungs- und Investitionskosten, die von der Einrichtung als Eigenanteil in Rechnung gestellt werden, können über den Entlastungsbetrag von 125,- € nach § 45b SGB XI verrechnet werden.

**Kurzzeitpflege als Leistung der Krankenkasse:**

Reicht eine häusliche Krankenpflege nach einem Krankenhausaufenthalt, nach einer ambulanten Operation oder einer ambulanten Krankenhausversorgung nicht aus, kann eine erforderliche Kurzzeitpflege als Leistung der Krankenkasse erbracht werden. Hierfür stehen bis zu 1.612,- € für bis zu 56 Tage im Kalenderjahr zur Verfügung.

**In Neukölln gibt es eine Kurzzeitpflegeeinrichtung:**

<b>Vivantes Kurzzeitpflege im Haus Ida Wolff</b> zur Zeit ausgelagert im Auguste-Viktoria-Klinikum (Steglitz): Rubensstraße 125,12157 Berlin	Eigenanteil täglich: 24,09 €
Anfragen unter Tel.: 130 111 809 oder per e-mail: <a href="mailto:hauptstadtpflege@vivantes.de">hauptstadtpflege@vivantes.de</a>	
Träger: Vivantes Forum für Senioren GmbH	

Berlinweite Adressen finden Sie im Internet z.B. in der Datenbank „Hilfelotse Berlin“, <https://www.hilfelotse-berlin.de/> oder können Sie bei der Seniorenberatung erfragen.

**Hinweis:** Weiterführende Informationen zur Verhinderungs- und Kurzzeitpflege erhalten Sie bei den Berliner Pflegestützpunkten im Internet: [www.pflegestuetzpunkteberlin.de](http://www.pflegestuetzpunkteberlin.de) oder unter der Rufnummer: 0800 59 500 59.

	<b>Seniorenberatung Neukölln</b> - i.A. des Bezirksamtes Neukölln Werbellinstraße 42, 12053 Berlin (im Bürgerzentrum Neukölln, ehemals: Haus des älteren Bürgers) <b>Telefon: 030 – 68 97 70 10</b> email: <a href="mailto:seniorenberatung@hvd-bb.de">seniorenberatung@hvd-bb.de</a> Internet: <a href="http://seniorenberatung-neukoelln.de">seniorenberatung-neukoelln.de</a>	<b>Träger:</b>  Humanistischer Verband Deutschlands   Berlin-Brandenburg
---	---	--